

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg erteilt der

EnBW Kernkraft GmbH - Kernkraftwerk Obrigheim

- Antragstellerin -

folgenden

Bescheid Nr. E 02/2014

A. Entscheidung

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) erteilt der EnBW Kernkraft GmbH – Kernkraftwerk Obrigheim die uneingeschränkte Freigabe von Stoffen nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und die uneingeschränkte Freigabe von Bauschutt und Bodenaushub bei einer zu erwartenden Masse von mehr als 1000 Tonnen im Kalenderjahr nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b StrlSchV unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt B und der Betriebsanweisung (BA) Nr. 2008/08 "Mess- und Verfahrensvorschrift zur Entlassung von radioaktiven Reststoffen und Gebäuden nach § 29 StrlSchV", Index f.

Für die uneingeschränkt freizugebenden Stoffe sind gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a StrlSchV die Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 5 der StrlSchV und sofern eine feste Oberfläche vorhanden ist, die Werte der Oberflächenkontamination der Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 der StrlSchV einzuhalten. Für das

Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte gelten die Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 1 und Teil B der StrISchV.

Für den uneingeschränkt freizugebenden Bauschutt und Bodenaushub bei einer zu erwartenden Masse von mehr als 1 000 Tonnen im Kalenderjahr sind gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b StrISchV die Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 6 der StrISchV einzuhalten. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte gelten die Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 1, Teil B und Teil F der StrISchV.

Für den uneingeschränkt freizugebenden Bauschutt und Bodenaushub, wenn die freizugebende Masse nicht mehr als 1000 Tonnen im Kalenderjahr beträgt, sind gemäß Anlage IV Teil B der StrISchV die Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 5 der StrISchV einzuhalten.

Im Einzelfall darf, entsprechend der festgelegten Vorgehensweise in der BA Nr. 2008/08, Index f, die Mittelungsfläche zur Bestimmung der Oberflächenkontamination bei der Freimessung uneingeschränkt freizugebender Stoffe, Bauschutt und Bodenaushub mittels den in der BA Nr. 2008/08, Index f angegebenen Messgeräten (In-situ-Gammaspektrometer, Freimessanlagen) mehr als die in Anlage IV Teil A Nr. 1 Buchstabe d der StrISchV angegebenen 1000 cm² betragen.

B. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Bestimmungen dieses Bescheids gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungsanzeige (ÄA) Nr. 2013/11-B gemäß den Vorgaben der Zustimmung des UM zur ÄA Nr. 2013/11-B umgesetzt werden darf.
2. Mit Inkrafttreten dieses Bescheids tritt der bisherige Bescheid Nr. E 08/2004 vom 08.10.2004 (geändert durch den 1. Änderungsbescheid vom 07.05.2007 und den 2. Änderungsbescheid vom 01.02.2010) mit Ausnahme bereits auf der Grundlage des Bescheids Nr. E 08/2004 beim UM angemeldeter Chargen au-

ßer Kraft.

3. Die Chargen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bescheids auf der Grundlage des Bescheids Nr. E 08/2004 angemeldet wurden, werden mit Bezug auf den Bescheid Nr. E 08/2004 auf der Grundlage der dafür gültigen Betriebsanweisung Nr. 2008/08 weitergeführt.
4. Mit Schreiben vom 20.01.2015 hat die EnBW Kernkraft GmbH in Erfüllung der Nebenbestimmung 7 des Bescheids Nr. E 08/2004 festgelegt, dass im Jahr 2015 Bauschutt oder Bodenaushub auf der Grundlage der Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 5 der StrISchV freigemessen werden sollen. Diese Festlegung für das Jahr 2015 gilt nach Inkrafttreten auch für diesen Bescheid.
5. Sollte die TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg (TÜV SÜD ET) im Rahmen ihrer Überprüfungen gemäß der Beauftragung vom 12.09.2014 Abweichungen von der BA Nr. 2008/08, Index f, insbesondere gegenüber den Freigabewerten oder dem Freigabeverfahren feststellen, darf bis zur Entscheidung des UM für die betroffenen Stoffe, den betroffenen Bauschutt oder Bodenaushub keine Verwendung, Verwertung, Beseitigung oder Weitergabe an einen Dritten als nicht radioaktiver Stoff erfolgen.
6. Die jährlichen Mitteilungen nach § 70 Abs. 2 StrISchV an das UM haben unter Bezugnahme auf diesen Bescheid jeweils bis spätestens zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen.
7. Soll Bauschutt oder Bodenaushub auf Grundlage der Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 5 der StrISchV freigemessen werden, so ist für das jeweilige Kalenderjahr eine prospektive Abschätzung der zu erwartenden Masse dieser Stoffe vorzunehmen. Die Abschätzung ist dem UM und der TÜV SÜD ET schriftlich vorzulegen.
8. Ein Wechsel der Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 5 der StrISchV für Bauschutt oder Bodenaushub innerhalb eines Jahres auf die Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 6 der StrISchV bedarf eines schriftlichen Antrags

beim UM mit einer Nachbewertung aller Chargen mit Bauschutt und Bodenaushub, die auf der Grundlage der Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 5 der StrlSchV innerhalb dieses Jahres freigemessen wurden.

C. Kosten

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 1120,00 festgesetzt.

Die Antragstellerin hat die Verfahrensauslagen zu erstatten.

D. Gründe

1. Mit Schreiben vom 01.10.2013 hat die EnBW Kernkraft GmbH dem UM die ÄA Nr. 2013/11-B bzgl. der Überarbeitung der Betriebsanweisung (BA) Nr. 2008/08 „Mess- und Verfahrensvorschrift zur Entlassung von radioaktiven Reststoffen und Gebäuden nach § 29 StrlSchV“, Index e übersandt und mit weiteren Schreiben vom 28.08.2014 und 17.10.2014 Austauschseiten der BA Nr. 2008/08, Index f vorgelegt. Mit Schreiben vom 05.11.2013 hat die EnBW Kernkraft GmbH ergänzend dazu einen neuen Antrag zur uneingeschränkten Freigabe von Stoffen nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a StrlSchV und zur uneingeschränkten Freigabe von Bauschutt und Bodenaushub bei einer zu erwartenden Masse von mehr als 1000 Tonnen im Kalenderjahr nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b StrlSchV für das Kernkraftwerk Obrigheim beim UM gestellt. Der bisherige Bescheid Nr. E 08/2004 vom 08.10.2004 (geändert durch den 1. Änderungsbescheid vom 07.05.2007 und den 2. Änderungsbescheid vom 01.02.2010) tritt mit Ausnahme für die bereits auf der Grundlage des Bescheids Nr. E 08/2004 beim UM angemeldeten Chargen außer Kraft, sobald dieser Bescheid in Kraft tritt.

Im Rahmen der ÄA Nr. 2013/11-B wurde die Überarbeitung der BA Nr. 2008/08 angezeigt und von der TÜV SÜD ET die vorgesehenen Änderungen bewertet.

Damit dieser Bescheid die uneingeschränkte Freigabe von Stoffen, Bauschutt und Bodenaushub nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a und b StrlSchV vollständig erfasst, werden alle Stellungnahmen der TÜV SÜD ET, die Entscheidungsgrundlagen für den Bescheid Nr. E 08/2004 vom 08.10.2004, den 1. Bescheid zur Änderung des Bescheids Nr. E 08/2004 vom 07.05.2007 und den 2. Bescheid zur Änderung des Bescheids Nr. E 08/2004 vom 01.02.2010 waren, als Entscheidungsgrundlagen für diesen Bescheid herangezogen. Alle weiterhin notwendigen Auflagen des Bescheids Nr. E 08/2004 vom 08.10.2004, des 1. Bescheids zur Änderung des Bescheids Nr. E 08/2004 vom 07.05.2007 und des 2. Bescheids zur Änderung des Bescheids Nr. E 08/2004 vom 01.02.2010 werden als Auflagen in diesen Bescheid übernommen.

Als Entscheidungsgrundlagen liegen diesem Bescheid folgende Unterlagen zu Grunde:

- BA Nr. 2008/08 „Mess- und Verfahrensvorschrift zur Entlassung von radioaktiven Reststoffen und Gebäuden nach § 29 StrlSchV“, Index f,
- Gutachten der TÜV SÜD ET vom 04.12.2014, MAN-ETS3-14-0661,
- Gutachten der TÜV SÜD ET vom 04.08.2014, MAN-ETS3-14-0433,
- Stellungnahme der TÜV SÜD ET vom 16.12.2009, MAN-ETS3-09-0603,
- Stellungnahme der TÜV SÜD ET vom 30.04.2007, MAN-ETS3-07-0248 und
- Stellungnahme der TÜV SÜD ET vom 22.09.2004, MAN-ETS3-04-0527.

2. Dieser Bescheid beruht auf § 29 StrlSchV. Danach erteilt die zuständige Behörde auf Antrag schriftlich die Freigabe, wenn für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann.

Dieser Bescheid bezieht sich nicht auf konkrete Chargen, sondern schreibt generell für die in Abschnitt A angegebenen Freigabepfade gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a und b StrlSchV die Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 4, 5, 6 der StrlSchV und das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte, für das die Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 1, Teil B und Teil F der StrlSchV gelten, verbindlich fest. Gemäß den Verfahrensfestlegungen in der BA Nr. 2008/08 erstellt die Antragstellerin für jede einzelne Charge angefallener Materialien, die unter diesen Bescheid subsumiert werden

können, eine Chargenanmeldung, die an das UM und die TÜV SÜD ET versandt wird. Das UM hat für diesen Bescheid die TÜV SÜD ET mit Kontrollmessungen in einem Umfang von etwa 10% der von der Antragstellerin durchgeführten Messungen zum Nachweis der Einhaltung der entsprechenden Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 4, 5, 6 der StrlSchV (Freimessungen), mit der Überprüfung der Einhaltung des Verfahrens gemäß diesem Bescheid sowie mit der Überprüfung der Dokumentation und mit einer Informationspflicht, wenn im Rahmen der Kontrollen Abweichungen z.B. gegenüber den Freigabewerten oder dem Freigabeverfahren festgestellt werden, beauftragt. Mit der Auflage 5 dieses Bescheids ist die Antragstellerin verpflichtet, bei Abweichungen, die die TÜV SÜD ET feststellt, die Zustimmung des UM für die Fortsetzung des Freigabeverfahrens für die betroffene Charge abzuwarten. Nach der Kontrolle durch die TÜV SÜD ET wird für die Chargen die nach § 29 Abs. 3 Satz 1 StrlSchV geforderte Feststellung der Übereinstimmung mit den in diesem Bescheid festgelegten Anforderungen durch die Antragstellerin ausgesprochen. Danach dürfen die Stoffe, der Bauschutt oder der Bodenaushub verwendet, verwertet, beseitigt oder an einen Dritten weitergegeben werden. Das UM dokumentiert und archiviert die Chargenanmeldungen und die Kontrollergebnisse der TÜV SÜD ET.

Durch die Festschreibung der Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 4, 5, 6 der StrlSchV sowie des Verfahrens zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte und durch die Festschreibung des Freigabeverfahrens in der BA Nr. 2008/08, Index f, nach dem die Antragstellerin für jede einzelne Charge vorgehen hat, kann das UM davon ausgehen, dass für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Mit diesem Bescheid kann somit die Freigabe erteilt werden.

3. Das UM lässt in diesem Bescheid für den Einzelfall bei der Bestimmung der Oberflächenkontamination bei Freimessungen uneingeschränkt freizugebender Stoffe, Bauschutt und Bodenaushub eine Mittelungsfläche zu, die größer ist als die in Anlage IV Teil A Nr. 1 Buchstabe d der StrlSchV vorgegebene Mittelungsfläche von 1000 cm².

Hierfür ist im Sinne des § 29 Abs. 2 Satz 1 StrlSchV nachzuweisen, dass auch bei Heranziehung einer größeren Mittelungsfläche sichergestellt ist, dass für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann.

Das UM hat für das Freigabeverfahren in Baden-Württemberg zur Zulassung größerer Mittelungsflächen ein Kriterium festgelegt, bei dessen Einhaltung einschließlich der dabei zu berücksichtigenden Randbedingungen sichergestellt ist, dass für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann und damit die Anforderungen des § 29 StrlSchV erfüllt werden.

Das Kriterium zur Zulassung größerer Mittelungsflächen, die dabei einzuhaltenen Randbedingungen, die zulässigen Messgeräte und das für eine konkrete Charge im Einzelfall jeweils abzuwickelnde Verfahren sind in den diesem Bescheid zu Grunde liegenden Unterlagen festgeschrieben. Die Antragstellerin weist mittels Formblatt für eine konkrete Charge die Einhaltung des Kriteriums zur Zulassung größerer Mittelungsflächen nach. Die TÜV SÜD ET prüft, ob die Voraussetzungen für die Zulassung vorliegen und bestätigt dies mit Unterschrift auf diesem Formblatt. Das UM lässt durch die Unterschrift auf diesem Formblatt für diesen Einzelfall die größere Mittelungsfläche zu. Erst nach der Zulassung der größeren Mittelungsfläche durch das UM und der Kontrolle durch die TÜV SÜD ET gemäß der Beauftragung vom 12.09.2014 (vgl. Abschnitt D Nr. 2) darf für die konkrete Charge die Feststellung der Übereinstimmung mit den in diesem Bescheid festgelegten Anforderungen durch die Antragstellerin ausgesprochen werden.

Durch die Festschreibung des Kriteriums zur Zulassung größerer Mittelungsflächen, der dabei einzuhaltenden Randbedingungen, der zulässigen Messgeräte und des Verfahrens für eine konkrete Charge, das jeweils eine Prüfung und Zustimmung vorsieht, kann das UM davon ausgehen, dass auch bei Heranziehung einer größeren Mittelungsfläche jeweils sichergestellt ist, dass für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Bezogen auf konkrete Einzelfälle kann die Anwendung einer größeren Mittelungsfläche im Rahmen dieses Bescheids so-

mit zugelassen werden.

4. Die Festsetzung der Auflagen in Abschnitt B beruht auf § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG und § 36 LVwVfG. Danach können Genehmigungen und Zulassungen mit Auflagen verbunden werden. Im vorliegenden Fall sind die Auflagen zum Erreichen der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke, insbesondere dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.
5. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 3, 4, 5, 7 und 12 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit Ziffer 3.9 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM) als Anlage zur Gebührenverordnung UM (GebVO UM).

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstr. 11, 68165 Mannheim erhoben werden.

F. Hinweise

1. Die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen über die Vermeidung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen sowie die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung bleiben unberührt.
2. Das UM hat mit Schreiben vom 12.09.2014 die TÜV SÜD ET nach Punkt 11 der Anlage 2 des Rahmenvertrages zwischen dem UM und der TÜV SÜD ET vom 11./19.06.1997 mit Anpassung vom 18.10.2006 mit Sachverständigenleistungen (vgl. Abschnitt D Nr. 2) beauftragt.

3. Für eine Änderung der BA Nr. 2008/08 – Mess- und Verfahrensvorschrift zur Entlassung von radioaktiven Reststoffen und Gebäuden nach § 29 StriSchV ist gemäß der Änderungsordnung des Stilllegungshandbuchs des KWO eine Änderungsanzeige Kategorie B vorzulegen.

gez. [REDACTED]

